



-
24. Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (31. Landesbeamtengesetz-Novelle)
25. Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998, das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 und das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert werden
26. Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird
27. Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem die Tiroler Waldordnung geändert wird
28. Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2000 geändert wird
-

24. Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (31. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1998, LGBL Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 65/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 1 hat zu lauten:

„Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2001, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2001, genannten Personen.“

2. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 22 zu lauten:

„22. der Art. II Z. 6 des Gesetzes BGBl. Nr. 665/1994,“

3. Im § 2 werden in der lit. c in der Z. 35 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 36 angefügt:

„36. der Art. 2 Z. 1 bis 8 des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2001;“

4. Die lit. e des § 2 hat zu lauten:

„e) das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 mit der Maßgabe, dass während eines Präsenzdienstes

nach § 36 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2001 Anspruch auf Bezüge besteht. Die Bezüge umfassen die dem Beamten nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich der für die Dauer des Präsenzdienstes gebührenden Sonderzahlungen und der pauschalierten oder sonst regelmäßig gleich bleibenden Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltenden Vergütungen. Soweit es sich um andere Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltende Vergütungen handelt, sind diese im durchschnittlichen Ausmaß, in dem sie während der letzten drei Kalendermonate, auf Verlangen des Beamten während der letzten zwölf Kalendermonate, vor Antritt des Präsenzdienstes angefallen sind, in die Bezüge einzurechnen. Hierbei sind Belohnungen, Jubiläumswendungen und Reisegebühren nicht zu berücksichtigen. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z. 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001, zu kürzen. Die verbleibenden, um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern den Bezüge gebühren in dem die Pauschalentschädigung nach § 36 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 übersteigenden Ausmaß;“

5. Im Abs. 1 des § 16 werden im ersten Satz das Zitat „des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 327/1996“ durch das Zitat „des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ und das Zitat „des MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1999“ durch das Zitat „des MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ ersetzt.

6. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe A in der Z. 1 das Zitat „nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000“ durch das Zitat „nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 105/2001“ ersetzt.

Artikel II

Die Übergangsbestimmung des Art. II der 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBL. Nr. 80/1995, in der Fassung des Art. IV Abs. 4 der Kundmachung LGBL. Nr. 65/1998, diese zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes LGBL. Nr. 65/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 5 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 140/2000“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2001“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2001“ ersetzt.

3. Im Abs. 5 wird in der lit. d im ersten Halbsatz das Zitat „im Sinne des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/1997“ durch das Zitat „im Sinne des § 2a des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2001“ ersetzt.

Artikel III

(1) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten nach § 12 Abs. 2 Z. 1 lit. a oder Abs. 2f des Gehaltsgesetzes 1956 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Er-

mittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, so ist der Vorrückungsstichtag auf Antrag des Beamten entsprechend zu verbessern. Dies gilt bei Zutreffen der Voraussetzungen auch für ehemalige Beamte sinngemäß. Ist der Beamte, auf den die Voraussetzungen des ersten und zweiten Satzes zutreffen, verstorben, so kann der Antrag auch von einer Person, der als Angehöriger oder Hinterbliebener nach diesem Beamten ein Versorgungsanspruch zusteht, eingebracht werden.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind bei sonstiger Rechtswirksamkeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 zu stellen. Derartige Anträge sind auch rechtzeitig, wenn sie vor der Kundmachung dieses Gesetzes gestellt wurden.

(3) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach Abs. 1 wird rückwirkend mit dem Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch zum folgenden Zeitpunkt wirksam:

a) soweit die Verbesserung des Vorrückungsstichtages auf einer Anrechnung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer nach § 12 Abs. 2f des Gehaltsgesetzes 1956 vergleichbaren Einrichtung beruht, mit 1. Jänner 1999,

b) soweit die Verbesserung des Vorrückungsstichtages auf einer Anrechnung anderer Zeiten nach § 12 Abs. 2f des Gehaltsgesetzes 1956 beruht, mit 1. Jänner 1994.

(4) Führt eine nach den Abs. 1 und 3 vorgenommene rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtages zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, so ist diese anstelle der bisher maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Bemessungen von Abfertigungen und von Pensionsleistungen maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung rückwirkend mit dem Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(5) Führen Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 4 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, so ist diese, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der Beamte aus Anlass des betreffenden 25-, 35- oder 45-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, so ist diese auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(6) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer nach den Abs. 1 bis 5 getroffenen Maßnahme aufgrund der Anrechnung von vor dem

1. Jänner 2003 liegenden Zeiten ergeben, gilt § 13b des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Dezember 2002 nicht auf die Verjährungsfrist anzurechnen ist.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 3, soweit damit im § 2 lit. c Z. 36 der Art. 2 Z. 3, 4 und 7 des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2001 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) Art. I Z. 2 sowie Art. I Z. 3, soweit damit im § 2 lit. c Z. 36 der Art. 2 Z. 8 des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2001 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(4) Art. I Z. 3, soweit damit im § 2 lit. c Z. 36 der Art. 2 Z. 1 des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2001 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(5) Art. I Z. 3, soweit damit im § 2 lit. c Z. 36 der Art. 2 Z. 2, 5 und 6 des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2001 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Der Landeshauptmann:
Weingartner

25. Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998, das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 und das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998, LGBl. Nr. 88, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2000 wird wie folgt geändert:

1. Vor § 11 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Schluss- und Übergangsbestimmungen“

2. Im § 11 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ansprüche nach diesem Gesetz bestehen für Kinder, die vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden.“

3. Nach § 11 werden folgende Bestimmungen als §§ 12 bis 14 angefügt:

„§ 12

(1) Für Dienstnehmer, deren Kind nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurde, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Abweichungen:

a) Die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 lit. a entfällt.

b) § 2 Abs. 1 lit. b Z. 1 gilt mit der Maßgabe, dass das Kind mit der Dienstnehmerin im gemeinsamen Haushalt lebt und von ihr selbst betreut wird.

c) § 2 Abs. 4 gilt nicht. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht nicht verloren, wenn die Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 genannten Tätigkeiten den Grenzbetrag nach § 2 Abs. 1 Z. 3 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001, nicht übersteigen. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht unbeschadet des § 2 Abs. 3 jedenfalls verloren, wenn ab 1. Jänner 2002 Einkünfte erzielt werden, die den Grenzbetrag nach § 2 Abs. 1 Z. 3 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes übersteigen. Für die Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbeitrages der Einkünfte im Sinne des zweiten und dritten Satzes ist § 8 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes anzuwenden.

d) Die Dauer des Anspruches nach § 4 Abs. 1 besteht längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes.

e) Die Dauer des Anspruches nach § 4 Abs. 2 besteht längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes.

f) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach den §§ 7b und 7c besteht auch dann, wenn der betreffende Elternteil aus einem anderen Grund als dem der Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz

1998, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift teilbeschäftigt ist.

g) Die Dauer des Anspruches nach § 7b Abs. 2 erster Satz besteht längstens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

h) Die Dauer des Anspruches nach § 7b Abs. 2 zweiter Satz besteht längstens bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes.

i) Die Dauer des Anspruches nach § 7b Abs. 3 besteht längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

j) Die Dauer des Anspruches nach § 7c Abs. 1 erster Satz besteht längstens bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes.

k) Die Dauer des Anspruches nach § 7c Abs. 1 zweiter Satz besteht längstens bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes.

l) Die Dauer des Anspruches nach § 7c Abs. 2 besteht längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

m) Im § 10 Abs. 3 entfällt die Voraussetzung der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 bzw. nach dem Mutterschutzgesetz 1979.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Väter.

§ 13

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz ruht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz.

§ 14

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht ab 1. Jänner 2002 in der Höhe des Betrages, der sich unter Zugrundelegung des Tagessatzes nach § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes ergibt.“

Artikel II

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBL. Nr. 97, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 41/1999 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) unter der Annahme, dass das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht aufgelöst worden wäre, die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 vorliegen würden, für die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 oder auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, oder“

lausbildungsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 oder auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, oder“

2. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. e zu lauten:

„e) bei Personen, denen

1. ein Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 gewährt wurde, für die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 oder auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes,

2. ein Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 zusteht, für die Dauer dieses Anspruches der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes bzw. Kinderbetreuungsgeldes, das gebührt oder gebührt hat, bzw. der doppelte Betrag des Sonderkarenzurlaubsgeldes.“

3. Im § 22 hat die lit. a zu lauten:

„a) An die Stelle des im § 1 Abs. 2 lit. a und im § 4 Abs. 2 lit. e Z. 1 angeführten Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998 tritt das Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001.“

Artikel III

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBL. Nr. 98, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 42/1999 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) unter der Annahme, dass das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht aufgelöst worden wäre, die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 vorliegen würden, für die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 oder auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, oder“

2. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. d zu lauten:

„d) bei Personen, denen

1. ein Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 gewährt wurde, für die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 oder auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes,

2. ein Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 zusteht, für die Dauer dieses Anspruches der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes bzw. Kinderbetreuungsgeldes, das gebührt oder gebührt hat, bzw. der doppelte Betrag des Sonderkarenzurlaubsgeldes;“

3. Im Abs. 3 des § 68 hat die lit. a zu lauten:

„a) unter der Annahme, dass das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht aufgelöst worden wäre, die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 vorliegen würden, für die Dauer des Anspruches auf Karenzur-

laubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 oder auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, oder“

4. Im Abs. 2 des § 82 hat die lit. e zu lauten:

„e) bei Personen, denen

1. ein Urlaub gegen Einstellung der Bezüge nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 gewährt wurde, für die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 oder auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes,

2. ein Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 zusteht, für die Dauer dieses Anspruches der doppelte Betrag des monatlichen Karenzurlaubsgeldes bzw. Kinderbetreuungsgeldes, das gebührt oder gebührt hat, bzw. der doppelte Betrag des Sonderkarenzurlaubsgeldes;“

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

26. Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 107/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2a werden die Wortfolge „einer Muskeldystrophie“ durch die Wortfolge „einer genetischen Muskeldystrophie“ und die Wortfolge „einer Cerebralparese“ durch die Wortfolge „einer infantilen Cerebralparese“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 3 wird in der lit. c das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/1998“

durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 69/2001“ ersetzt.

3. Im Abs. 4 des § 3 werden in der lit. a das Zitat „nach Art. 48 des EG-Vertrages“ durch das Zitat „nach Art. 39 des EG-Vertrages“ und das Zitat „nach Art. 52 des EG-Vertrages“ durch das Zitat „nach Art. 43 des EG-Vertrages“ ersetzt.

4. Im Abs. 4 des § 3 wird in der lit. d das Zitat „nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76,“ durch das Zitat „nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2001,“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 5 wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/1998“

durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001“ ersetzt.

6. Im Abs. 3 des § 8 werden in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001“ und das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001“ ersetzt.

7. Im Abs. 3 des § 8 hat die lit. b zu lauten:

„b) für die Dauer des stationären Aufenthaltes nach Abs. 1 lit. a im Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson nach § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/2001, oder § 28 Abs. 6 BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001, oder im Umfang der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson nach § 589 Abs. 5 ASVG;“

8. Im Abs. 4 des § 8 wird die Wortfolge „innerhalb eines Monats“ durch die Wortfolge „innerhalb von drei Monaten“ ersetzt.

9. Im § 14 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 158/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2000“ ersetzt.

10. Im Abs. 2 des § 19 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 79/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2001“ ersetzt.

11. Nach § 21 wird folgende Bestimmung als § 21a eingefügt:

„§ 21a

Qualitätssicherung

Die Landesregierung kann Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen. Insbesondere kann sie in Form von Hausbesuchen überprüfen, ob eine den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Person entsprechende Pflege gegeben ist und erforderlichenfalls durch Information und Beratung zu deren Verbesserung beitragen. Dabei sollen nach Möglichkeit auch die an der konkreten Pflegesituation beteiligten Personen einbezogen werden.“

12. Im § 26 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Pflegegelder, die für einen nach dem Zeitpunkt des Todes liegenden Zeitraum ausgezahlt wurden, sind zu ersetzen. Empfang im guten Glauben kann nicht eingewendet werden. Abs. 5 gilt sinngemäß.“

13. Im § 27 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Bezieher von Pflegegeld, sein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter, zu dessen Wirkungsbereich die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, ist verpflichtet, dem Land Tirol über alle für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 und 2 maßgebenden Umstände binnen vier Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.“

14. Der bisherige Abs. 3 des § 27 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Prock

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

27. Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem die Tiroler Waldordnung geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Waldordnung, LGBL. Nr. 29/1979, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 5 des § 6 hat zu lauten:

„(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann besonders geschulte Forstaufsichtsorgane ermächtigen, in von ihr zu bestimmenden Fällen von Verwaltungsübertretungen von der im Abs. 2 lit. a und b vorgesehenen Festnahme abzusehen, wenn der Betretene einen vom Forstaufsichtsorgan mit höchstens 75,- Euro festzusetzenden Betrag als vorläufige Sicherheit erlegt. Die Ermächtigung ist in einer dem Forstaufsichtsorgan zu übergebenden Urkunde anzuführen. Das Forstaufsichtsorgan hat diese Urkunde dem Betretenen auf dessen Verlangen vorzuweisen.“

2. § 72 wird aufgehoben.

3. § 74 hat zu lauten:

„§ 74

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) eine nach § 37 Abs. 1 bewilligungspflichtige Fällung ohne Bewilligung durchführt,

b) dem Verbot nach § 59 zuwiderhandelt,

c) der Räumungspflicht nach den §§ 60 Abs. 1 und 61 Abs. 1 oder der Entfernungspflicht nach § 60 Abs. 2 nicht nachkommt,

d) einer behördlichen Anordnung nach § 61 Abs. 2 nicht Folge leistet,

e) einem behördlichen Auftrag nach § 62 Abs. 1 nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat weder eine Verwaltungsübertretung nach § 174 des Forstgesetzes 1975 noch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer

a) einem Weideverbot nach § 41 Abs. 1 und 2 lit. a, b oder d zuwiderhandelt,

b) die Weide außerhalb der nach § 43 Abs. 1 und 2 bestimmten Weideplätze oder Weidezeiten ausübt,

c) die nach den §§ 44 Abs. 1 oder 45 Abs. 2 oder 3 zulässige Anzahl der Tiere beim Auftrieb überschreitet,

d) für den Auf- oder Durchtrieb nicht die nach § 43 Abs. 3 festgelegten Auf- oder Durchtriebswege benützt (§ 46 Abs. 1),

e) die für den Auftrieb bestimmten Tiere nach § 46 Abs. 2 nicht rechtzeitig zur Herde stellt oder gemeinsam auftreiben lässt,

f) den Auftrieb zur Weide nach § 46 Abs. 3 nicht ohne Aufenthalt durchführt,

g) das Weiden im Wald oder den Auftrieb zur Weide nach § 47 Abs. 1 nicht unter der Aufsicht einer hierzu geeigneten Person durchführt,

h) die Aufsichtsperson nach § 47 Abs. 1 nicht fristgerecht der Forsttagsatzungskommission namhaft macht,

i) die Gewinnung von Bodenstreu ohne Bewilligung nach § 49 Abs. 1 durchführt,

j) die ihm nach § 52 Abs. 1 oder 2 obliegende Löscher- oder Meldepflicht verletzt,

k) sich einem Eingriff in das Eigentum nach § 55 Abs. 2 widersetzt,

l) der Duldungspflicht nach § 64 Abs. 2 nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat weder eine Verwaltungsübertretung nach § 174 des Forstgesetzes 1975 noch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 850,- Euro zu bestrafen.

(3) Die Behörde hat im Straferkenntnis, mit dem jemand einer nach diesem Gesetz strafbaren Übertretung schuldig erkannt wird, auf Antrag des Geschädigten auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten an den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991).

(4) Aufgrund dieses Gesetzes verhängte Geldstrafen sind für die Förderung der Forstwirtschaft durch das Land zu verwenden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

28. Gesetz vom 13. Dezember 2001, mit dem das Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2000 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2000, LGBL. Nr. 11, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird das Zitat „BGBL. I Nr. 159/1999“ durch das Zitat „BGBL. I Nr. 159/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBL. I Nr. 98/2001“ ersetzt.

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt je Monat

- a) für Radio-Empfangseinrichtungen 0,7 Euro;
- b) für Fernseh-Empfangseinrichtungen:

- 1. bei ermäßigtem Programmengelt 1,7 Euro und
- 2. im Übrigen 2,3 Euro und
- c) für Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen am selben Standort (Kombi) 2,3 Euro.“

3. Die Überschrift des § 4 hat zu lauten:

„Behörden, Verfahren, Verjährung“.

4. Dem § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Verjährung von Abgabenansprüchen gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBL. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck